

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
III A 14
Telefon: 9013 (913) - 3149

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 845
vom 9. August 2022
über Transgenderhäftlinge im Berliner Strafvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Abgeordneten:

Am 14.09.2021 wurde der § 11 des Berliner Strafvollzugsgesetz neu gefasst, so dass bei Häftlingen die sich “auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden” vom sog. Trennungsgrundsatz abgewichen werden kann.

1. Wie viele transsexuelle Häftlinge gibt es in den Berliner JVA seit Februar 2020? Bitte monatlich auflisten nach selbst gewähltem Geschlecht und Ort der Unterbringung (Männer bzw. Frauengefängnis).

Zu 1.: Die Anzahl der transgeschlechtlichen Inhaftierten in den Berliner Justizvollzugsanstalten (JVA) seit Februar 2020 aufgeschlüsselt nach Monaten, selbst gewähltem Geschlecht und Ort der Unterbringung zum Stichtag 12. August 2022 bitte ich den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Männervollzug:

	Anzahl transgeschlechtlicher Inhaftierter	Gewähltes Geschlecht (m/w/d)
Februar 2020	1	w
März 2020	1	w
April 2020	1	w
Mai 2020	1	w
Juni 2020	1	w
Juli 2020	2	w/m
August 2020	3	w/w/m

September 2020	5	w/w/w/w/m
Oktober 2020	5	w/w/w/w/m
November 2020	5	w/w/w/w/m
Dezember 2020	3	w/w/m
Januar 2021	3	w/w/m
Februar 2021	3	w/w/m
März 2021	3	w/w/m
April 2021	3	w/w/m
Mai 2021	3	w/w/w/m
Juni 2021	3	w/w/m
Juli 2021	3	w/w/m
August 2021	3	w/w/m
September 2021	2	w/m
Oktober 2021	2	w/m
November 2021	4	w/w/w/m
Dezember 2021	5	w/w/w/w/m
Januar 2022	4	w/w/w/m
Februar 2022	4	w/w/w/m
März 2022	4	w/w/w/w
April 2022	3	w/w/w
Mai 2022	3	w/w/w
Juni 2022	4	w/w/m/w
Juli 2022	4	w/w/m/w
August 2022	3	w/w/m

Frauenvollzug:

	Anzahl transgeschlechtlicher Inhaftierter	Gewähltes Geschlecht (m/w/d)
Februar 2020	1	m
März 2020	1	m
April 2020	1	m
Mai 2020	-	-
Juni 2020	-	-
Juli 2020	1	m
August 2020	1	m
September 2020	1	m
Oktober 2020	2	m/m
November 2020	3	m/m/w
Dezember 2020	3	m/m/w
Januar 2021	3	m/m/w
Februar 2021	3	m/m/w
März 2021	3	m/m/w

April 2021	3	m/m/w
Mai 2021	2	m/w
Juni 2021	2	m/w
Juli 2021	1	w
August 2021	3	w/w/w
September 2021	3	w/w/w
Oktober 2021	2	w/w
November 2021	3	w/w/w
Dezember 2021	3	w/w/w
Januar 2022	3	w/w/w
Februar 2022	3	w/w/w
März 2022	3	w/w/w
April 2022	3	w/w/w
Mai 2022	3	w/w/w
Juni 2022	3	w/w/w
Juli 2022	4	m/w/w/w
August 2022	6	m/w/w/w/w/w

2. Ist die Erarbeitung des angekündigten standardisierten Handlungsleitfaden bei Aufnahme zur Haft von LSBTI*-Menschen abgeschlossen und was ist in diesem festgelegt? Bitte detailliert ausführen.

Zu 2.: Der Handlungsleitfaden bei Aufnahme zur Haft von LSBTI*-Personen in Berliner Justizvollzugsanstalten inklusive einer Checkliste wurden im Januar 2020 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Dieser legt folgendes fest:

Im ersten Schritt werden die mitgeführten Dokumente (Personenstandsdokumente/Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Trans- und Intergeschlechtlichkeit (dgti)) zum Geschlechtseintrag geprüft und die eigenen Angaben der betreffenden Person angehört und dokumentiert. Zusätzlich werden die Wahrnehmungen und Eindrücke des Personals festgehalten und Informationen von Dritten (Behörden, LSBTI*-Fach-/Beratungsstellen) eingeholt. Der medizinische Dienst begutachtet zudem vorliegende Atteste und Gutachten und führt eine Personenbeschreibung durch. Die Person wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens medizinisch untersucht.

Sollten die im ersten Schritt gesammelten Informationen widersprüchlich sein, folgt eine weitergehende Informationsgewinnung. Dazu werden etwa auch die Verhaltensweisen der Person im vollzuglichen Alltag berücksichtigt. Im Vordergrund steht die Klärung, ob die innere Sicherheit der abgebenden und aufnehmenden JVA gewährleistet ist, ein friedliches und menschenwürdiges Zusammenleben ermöglicht wird und für die äußere Sicherheit im Sinne eines eventuell höheren Fluchtanreizes bei bedürfnisabweichenden Entscheidungen Sorge getragen ist.

Das Verfahren zur Herbeiführung einer Unterbringungsentscheidung sieht anschließend an die oben beschriebene Informationssammlung die Einberufung einer Konferenz, die

Dokumentation der getroffenen Entscheidung und die Eröffnung der Entscheidung an die inhaftierte Person vor. Sollte die Entscheidung von den Wünschen der Person abweichen, ist die inhaftierte Person anzuhören und gegebenenfalls der Prozess neu anzustoßen. Das Gericht und die Vollstreckungsbehörde sind über die Unterbringungsentscheidung zu informieren. Die Entscheidung ist beim Vorliegen neuer Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt modifizierbar.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein biologischer Mann in einem Frauengefängnis untergebracht werden und andersherum und wer trifft diese Entscheidung letztverantwortlich?

Zu 3.: Über die Unterbringung der aufzunehmenden Person entscheidet die in Frage 2 genannte Konferenz unter Beteiligung der stellvertretenden Anstaltsleitung, bestehend aus Mitarbeitenden des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes, des medizinischen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Abteilung Sicherheit und weiteren Beteiligten. Grundlage dafür ist eine an die Feststellung bei Aufnahme anknüpfende, möglichst umfassende Informationssammlung durch die Anstalt, in der die betroffene Person aufgenommen wurde. Die gesammelten Informationen sind mit der potentiell aufnehmenden Anstalt zu erörtern, um eine möglichst einvernehmliche und bedarfsgerechte Unterbringungsentscheidung zu treffen. Das Verfahren ist auch im weiteren Vollzugsverlauf anzuwenden, soweit Erkenntnisse auftreten, die dies erfordern. Auch Anträge der Person selbst können als Hinweise dienen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

4. Gab es Besonderheiten und Probleme bei der Haftunterbringung von Trans-Personen, wenn ja welche? Gibt es Investitions- und Anpassungsbedarf und welche zusätzlichen Kosten sind bisher dafür entstanden?

Zu 4.: Die Haft stellt für transgeschlechtliche Personen eine große Herausforderung dar. Unter den Inhaftierten kann es einerseits zu Vorbehalten und einer ablehnenden Haltung gegenüber der transgeschlechtlichen Person und andererseits zu Hemmnissen der transgeschlechtlichen Person bezüglich einer Inklusion kommen. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Betreuungsaufwand. Die Inklusion von transgeschlechtlichen Personen in den Vollzugsalltag ist ein wichtiges und ständiges Ziel der Vollzugsbehörde. Einer Isolation und Vereinsamungstendenzen gilt es entgegenzuwirken, zum Beispiel durch Gespräche mit den Inhaftierten, Aufklärung und einem konsequenten Arbeitseinsatz. Von den Bediensteten ist im Haftalltag ein besonderes Augenmerk und entsprechendes Organisationsgeschick gefordert, um zum Beispiel Freiräume für Einzelduschen und sportliche Betätigung zu schaffen.

Ein Investitions- und Anpassungsbedarf ergab sich bisher lediglich insofern, dass die über den Inhaftierteneinkauf zugänglichen Pflegeprodukte angepasst werden mussten. Zusätzliche Kosten sind nicht entstanden.

5. Sind die transsexuellen Häftlinge in Einzelhaftzellen oder in mehrfach belegten Haftzellen untergebracht?

Zu 5.: Alle im Berliner Justizvollzug inhaftierten transgeschlechtlichen Personen sind – wie grundsätzlich alle Inhaftierte – in Einzelhaftzellen untergebracht.

6. Wie viele biologisch männliche Verurteilte wurden seit Verabschiedung des Gesetzes vom Männervollzug in den Frauenvollzug verlegt und vice versa?

Zu 6.: Seit September 2021 wurden drei transgeschlechtliche Personen mit bei Geburt zugewiesenem männlichem Geschlecht aus dem Männervollzug in den Frauenvollzug verlegt. Drei transgeschlechtliche Personen mit bei Geburt zugewiesenem männlichem Geschlecht wurden dem Frauenvollzug direkt zugeführt. Verlegungen aus dem Frauenvollzug in den Männervollzug erfolgten nicht.

7. Gibt es transsexuelle Häftlinge, die wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden? Wenn ja, bitte Anzahl der Häftlinge und Straftatbestand angeben.

Zu 7.: Derzeit sind zwei transgeschlechtliche Personen wegen sexuellem Missbrauch von Kindern und sexueller Nötigung im Berliner Justizvollzug inhaftiert.

8. Welche Vorkehrungen werden ergriffen, um weibliche Häftlinge vor sexuellen Übergriffen von biologischen Männern zu schützen?

Zu 8.: Bei der Entscheidung, in welcher Anstalt die Unterbringung erfolgt, werden auch die Sicherheit und Ordnung sowie die Bedürfnisse der übrigen Gefangenen berücksichtigt. Daher wird in den Entscheidungsprozessen und den Konferenzen die Sicherheit der weiblichen Gefangenen geprüft. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung kommt eine Unterbringung in der JVA für Frauen nicht in Betracht. Grundsätzlich ist der Schutz von Inhaftierten vor Übergriffen anderer Inhaftierter eine zentrale Aufgabe der Mitarbeitenden. Sie sind dafür umfangreich geschult und fortgebildet. Die Inhaftierten können sich jederzeit an die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie Mitarbeitende des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes und des medizinischen Dienstes wenden.

Berlin, den 24. August 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung